



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr
Pr.Zl. 5901/1-1-1982

II-3717 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1709/AB

1982-04-14
zu 1708/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG
 betreffend die schriftliche Anfrage
 des Abg. Hausner und Genossen, 1708/J
 NR-1982 vom 1982 02 19 "Anhebung der
 Flughafengebühren."

Ihre Anfrage erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1 und 4

Die Flughafentarife sind auf Grund der Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes (§ 74) ein Teil der Zivilflugplatz-Benutzungsbedingungen, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr bedürfen. Das einzige hiefür in § 74 Luftfahrtgesetz vorgesehene Entscheidungskriterium für die Tarifgenehmigung ist neben der Sicherheit der "wirtschaftliche Betrieb des Zivilflugplatzes". Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Gebührenerhöhung sind daher einzig und alleine die wirtschaftlichen Erfordernisse des Flughafenbetriebes entscheidend. Eine Erhöhung der Flughafengebühren wäre daher auch dann zu genehmigen, wenn die Neuregelung zwar negative Auswirkungen in anderen Luftfahrtbereichen mit sich bringen könnte, die betriebswirtschaftliche Situation des betreffenden Flughafens eine solche Erhöhung aber notwendig macht. Es liegt daher keine Behördenkompetenz zur Festsetzung der Tarife vor.

Die Oberste Zivilluftfahrtbehörde hat den Antrag der Flughafen-Wien-Betriebsgesellschaft auf Änderung des Tarifsystems und der Tarife bereits genehmigt. Die neuen Tarife sind mit 1. April 1982 in Kraft getreten.

Zu Frage 2

Der Antrag des Flughafens Wien-Schwechat auf Änderung der Tarifordnung entspricht dem auch bei anderen europäischen Flughäfen festzustellenden Trend zu einem Einheitstarif. Jedoch wurde im Zuge der Neuordnung der Tarife der FWB der Staffeltarif nicht gänzlich beseitigt. Die bisherige Staffelung bis 6000 kg Abfluggewicht wurde insoweit verändert, als es nun bis zu 4000 kg Abfluggewicht einen einheitlichen Tarif gibt, der nicht mehr in einem Prozentsatz des Tarifes für die kommerzielle Luftfahrt angegeben wird, sondern von diesem Tarif losgelöst in einem Schillingbetrag ausgedrückt wurde. Die Änderung des Tarifsystems und damit verbunden die Erhöhung für Kleinflugzeuge folgt im übrigen in der Tendenz der vom Rechnungshof in seinem "Nachtrag zum Tätigkeitsbericht zum Verwaltungsjahr 1979" in den Punkten 90.15.1, 90.17.2 und 19.17.4 dargelegten Auffassung über die betriebswirtschaftlichen Zielvorgaben der Flughafen-Wien-Betriebsgesellschaft.

Zu Frage 3

Im Raum Wien besteht für Kleinflugzeuge die Möglichkeit auf den Flugplatz Vöslau auszuweichen, der wie auch die anderen Bundesländerflughäfen weiterhin den Staffeltarif beibehalten wird.

Wien, 1982 04 01
Der Bundesminister

